

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916

39 (2.6.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Opine Stadtweberer

(frei vom amerikanischen Dreiflaß) verkauft solange Vorrat reicht
 Dampfhefer **Kaspar**,
 Gillingstrasse 77.

Einige Viertel Senegras

hat zu verkaufen
Andreas Selter, Muc.

Wsaufsee, 1 Viertel im

zu verkaufen
Emalientstraße 3.

Sagdfinte, eine guterkal-

verkaufte, tene, billig zu
 verkaufen
Wasselfstraße 1, part.

Residenz-Deutscher Durian

Grüner Hof.

Portier gesucht

für Sonntag von 1/2—9 1/2 Uhr.

Schuhwaren

jeder Art
 kaufen Sie stets am
 billigsten im

Schuh- Globus

Karlruhe

Walldornstrasse 30
 bei der Kaiserstrasse.

Ausstellung in 4 Schaufenstern.

Bekanntmachung.

Der Stadtschreiber und das amtliche Befindungsblatt veröffentlichen eine Bekanntmachung des kgl. stellvertretenden General-Kommandos des XIV. Armee-Korps vom 26. Mai 1916 No. W. II 18005. 16 R. Nr. 9, enthaltend einen Nachtrag zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgarnstoffe. Auf diese Bekanntmachung, die auch bei dem Ort. Bezirksamt sowie den Bürgermeistern eingesehen werden kann, wird hiermit hingewiesen.
 Durlach den 29. Mai 1916.
Großherzogliches Bezirksamt.

Sebensmittelferforung.

Nach Mitteilung der Geschäftsstelle der Bad. Viehverordnung ist der Viehverordnungspreis gestiegen; es beträgt deshalb der Kleinverkaufspreis für Eier aus den neuen Bindungen 22 Pf. für das Stück.
 Der Weizengries für den Monat Juni kommt morgen nachmittag an die herr. Geschäftsstelle zum Kleinverkauf an die Bedenrucker zur Ausgabe. Der Verkaufspreis beträgt für je 200 gr 18 Pf.
 Die Bad. Zuckerverordnung teilt mit, daß zur Herstellung von Sauerkraut (Molkenweine, Most aus Mostfabrik und bergl.) außerordentliche Anordnungen von Zuckermengen nicht erfolgen können. Um den allernotwendigsten Bedarf der hiesigen Bevölkerung für diese Zwecke zu decken, stellen wir mehrere kleine Melasse zur Verfügung. Bedarfsmeldungen wollen sofort schriftlich bewirkt, solcher aber besonders begründet und ausführlich angegeben werden, was beabsichtigt ist.
 Durlach den 2. Juni 1916.
Kommunalverband Durlach - Stadt.

Städtischer Verkauf.

Verkauf bis auf weiteres täglich

Gondaräte (halbfett).

Preis 1,96 M für das Pfund. Auch hiesige Geschäftsstellen können Käse zum Kleinverkauf an hier nachgehende Bedenrucker erhalten. Diefelben müssen in der Verkaufsstelle einen Verpflichtungsschein wegen des Verkaufs unterschreiben.
 Auch ist noch

Milch

in Dosen à 1 kg, die Dose zu 80 Pf. erhältlich. Milch eignet sich besonders als Ersatz für frischen Reis.
 Durlach den 2. Juni 1916.
Kommunalverband Durlach - Stadt.

Wohnung 35

schöne 3 Zimmerwohnung zu vermieten. Näh. Ost. Petry, Pfaffenstr. 28.

Das kleine Stöckchenfrage 50 mit 2 Wohnungen und großem Stadelgelände ist auf 1 Oktober 1916 zu vermieten. Näheres bei

H. Sath. Hofmann,

Karlruhe. — Tel. 1752.

Zwei-Zimmerwohnung

mit Was im 2. Stock in freier Lage inmitten der Stadt ist auf 1. Juni zu vermieten. Näheres im Verlaq.

Schöne 2-Zimmerwohnung, Küche mit Was und reichlichem Zubehör zu vermieten

Ganzstraße 76.

Schöne 1-Zimmerwohnung mit Was und Zubehör zu vermieten

Bägerstraße 13.

Möbliertes Zimmer

am Turmberg sofort zu vermieten. Näheres im Verlaq.

Gut möblierte

Einzel- und Doppelzimmer zu vermieten. Näheres

Serrnstraße 17, part.

Parzieren

sofort gesucht. Zu erfroren im Verlaq dieses Blattes.

Ein Hausburche

sofort gesucht

Gasthaus zur Krone. circa 3 Meter lang, Ringel unter Nr. 206 an den Verlaq dieses Blattes.

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 39. Freitag, 2. Juni 1916.

Verordnung.

(Vom 25. Mai 1916.)

Die Regelung der Fleischversorgung betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 über Fleischversorgung (Reichs-Gesetzblatt Seite 199) und auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Die Fleischversorgungsstelle teilt den Kommunalverbänden mit, wieviel Stück Großvieh aus ihrem Bezirk zur Deckung des Bedarfs des Meeres und der Zivilbevölkerung wöchentlich aufzubringen sind.

§ 2. Der Kommunalverband kann das hiernach aufzubringende Großvieh entweder selbst erwerben oder einen Oberkäufer mit der Ausbringung des Viehs im Kommunalverbandsbezirk betrauen. In größeren Bezirken können auch mehrere Oberkäufer mit der Maßgabe aufgestellt werden, daß der Bezirk unter diese geteilt wird, so daß für die einzelnen Gemeinden des Bezirks jeweils nur ein Oberkäufer zuständig ist. Sowohl der Kommunalverband, wenn er das Vieh selbst erwirbt, wie der Oberkäufer können sich der Hilfe von Unterkäufern bedienen. Die vom Oberkäufer verwendeten Unterkäufer bedürfen der Genehmigung des Kommunalverbandes. Für eine Gemeinde oder einen Teil derselben darf nur ein Unterkäufer aufgestellt werden.

§ 3. Oberkäufer und Unterkäufer können sowohl landwirtschaftliche Vereinigungen wie Händler sein. Sie müssen dem Viehhandelsverband als Mitglied angehören. Bei Ausübung ihrer Tätigkeit haben sie die Weisungen des Kommunalverbandes zu beachten. Ueber ihre Bestallung erhalten sie einen Ausweis, den sie bei der Erwerbung von Großvieh bei sich zu führen haben. Ihre Bestallung ist außerdem im amtlichen Verkündigungsblatt bekannt zu geben.

§ 4. Der Kauf und Verkauf von Großvieh zu Zucht- und Nutzzwecken innerhalb des Bezirks des Kommunalverbandes bleibt in soweit gestattet, als er von Landwirt zu Landwirt oder durch die vom Kommunalverband zugelassenen Ober- und Unterkäufer erfolgt. Zum Verkauf von Großvieh zu Zucht- und Nutzzwecken nach Orten außerhalb des Bezirks ist auch in diesen Fällen die Genehmigung des Kommunalverbandes erforderlich.

§ 5. Der Kommunalverband kann den im Bezirk befindlichen militärischen Stellen, welche selbst schlachten, sowie den im Bezirk ansässigen Metzger gestatten, daß sie das für ihre Schlachtungen erforderliche Großvieh im Bezirk selbst kaufen.

§ 6. Außer den vom Kommunalverband zugelassenen Oberkäufern und Unterkäufern dürfen keine anderen landwirtschaftlichen Vereinigungen oder Händler im Kommunalverbandsbezirk Großvieh kaufen. Der Kauf von Großvieh durch sonstige Personen ist nur nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Verordnung gestattet.

Der Verkauf von Großvieh an Personen, welche hier nach nicht befugt sind, es zu erwerben, ist verboten. § 7. Der vom Kommunalverband aufgestellte Oberkäufer hat ihm auf Ende jeder Woche unter Beifügung der Schlussscheine ein Verzeichnis darüber vorzulegen, wieviel Stück Großvieh während der Woche er selbst oder durch seine Unterkäufer gekauft hat, welches Lebendgewicht die Tiere — nächsten gewogen oder mit 5% Abzug — aufgewiesen haben, welche Preise den Verkäufern bezahlt worden sind und wie viele Tiere und wann sie zur Ablieferung gelangten. Die Schlussscheine werden dem Oberkäufer vom Kommunalverband nach Prüfung zurückgegeben.

Soweit es sich um Lieferungen an das Feldheer handelt, hat der Kommunalverband, auch wenn er zum Ankauf der Tiere einen Oberkäufer bestellt hat, die Rechnung nach näherer Weisung der Fleischversorgungsstelle selbst aufzustellen und mit den erforderlichen Belegen allwöchentlich der Fleischversorgungsstelle einzureichen. Die Abrechnung mit den militärischen Stellen, welche zur Abnahme des Schlachtviehs für das Feldheer zuständig sind, wird nach Weisung und unter Aufsicht der Fleischversorgungsstelle durch die Geschäftsstelle des Badischen Viehhandelsverbandes besorgt.

Soweit es sich um die Lieferung an Bedarfskommunalverbände oder an eine im Großherzogtum befindliche militärische Stelle, welche selbst schlachtet, handelt, erfolgt die Abrechnung zwischen dem Oberkäufer und dem Empfänger des Schlachtviehs unmittelbar.

§ 8. Kann in einer Woche in einem Kommunalverbandsbezirk das nach der Verfügung der Fleischversorgungsstelle aufzubringende Großvieh nicht freihändig erworben werden, so hat der Kommunalverband alsbald nach den §§ 26 ff unserer Verordnung vom 11. April 1916, Regelung der Fleischversorgung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 81), zu verfahren und die Erwerbung nötigenfalls im Wege der Enteignung durchzuführen.

§ 9. Bis der Kommunalverband in der Lage ist, auf Grund der Verordnung die auf den Bezirk entfallenden Mengen an Großvieh aufzubringen, hat er den bisher mit dem Verkauf von Großvieh für einen Bedarfskommunalverband, für im Großherzogtum befindliche militärische Stellen, welche selbst schlachten, und für das Feldheer betrauten Händlern die Erwerbung und Ausfuhr für diesen Zweck noch zu gestatten.

§ 10. Die Ausdehnung dieser Verordnung auf die Aufbringung von Kälbern, Schweinen und Schafen zur Deckung des Bedarfs des Meeres und der Zivilbevölkerung bleibt vorbehalten.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und die auf Grund der Verordnung erlassenen Anordnungen der Kommunalverbände werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlruhe, den 25. Mai 1916.
 Großh. Ministerium des Innern: von Vodman.

Residenz-Theater in Durlach im Grünen Hof

Sonntag:
Ganz außergewöhnlich großartiges Programm.

Um ihres Kindes willen

Ein Volksschauspiel in 3 Akten.
Die Tragödie einer armen Mutter, die um ihr Kind kämpft, leidet und stirbt.

Der Traum eines Kindes

Komödie

Der Weinsaft

Drama

Das Dreiecksbrot

Ein Zeitbild.

Zauber der Musik

Humoreske.

Pobby kocht / sich

Humoreske.

Die neuesten Berichte von Frau II.

Artenauswüchsen

durch die Eifel-Beichte.

Die Strafe

Drama in 2 Akten.

Echöne großfrüchtige

Ananas-Erdbeeren

sind täglich zu Tagespreisen zu haben
Gerberstraße 9 II.

Der Sonntags- und Nachtdienst in den Apotheken.

Die Einhornapothek ist von Samstag d. 3. VI. abends 9 Uhr bis Montag d. 5. VI. morgens 7 Uhr geschlossen und während dieser Zeit nur die Löwenapothek geöffnet. Ferner hat nur die Löwenapothek in dieser Woche von Samstag d. 3. VI. bis Samstag d. 10. VI. den Nachtdienst, dann die nächste Woche die Einhornapothek den Sonntag- und Nachtdienst und so wird wöchentlich abgewechselt. Die betr. geschlossene Apothekentür wird stets durch ein Schild an der Apothekentür kenntlich sein.

Einhornapothek.

Löwenapothek.

Photographisches Atelier und
Vergrößerungsanstalt

K. Degenhart

Durlach (Hotel Karlsburg).

Preise:
1 Dtzd. Visit matt Mk. 5.—
1 „ Prinzess matt „ 7.—
1 „ Cabinet matt „ 10.—

Alle andern Formate entsprechend.

Größte Leistungsfähigkeit in bekannt bester Ausführung.

Maschinenguß

nach Modell für landwirtsch. Maschinen, Schweizerbedarf, Jucht
J. Rahm - Marquardt, Schöffhausen, Schweiz

Groebel'scher Kindergarten,

Herrenstraße 23.

Einige junge Mädchen werden dabei selbst unentgeltlich zur Aus-
bildung aufgenommen.

Vorsteherin: Fräul. G. Knobloch.

Zu kaufen gesucht

Zwölf bis fünfzehn Räden

in freier, gesunder Lage am Schloß-
garten auf sofort zu vermieten.
Zu erfragen
im Verlag dieses Blattes.

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden oder den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten ob.
Die Ernteflächen sind in Ar anzugeben; andere Flächenangaben sind unzulässig (1 Viertelmorgen = 9 Ar).
Das Bürgermeisteramt oder die von ihm beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Ernteflächen die Grundstück der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grund-

Ernteflächenerhebung im Jahre 1916 betreffend.

Zusolge Verordnung des Bundesrats vom 18. Mai d. Js werden in der Zeit vom 1. bis 10. Juni 1916 durch Befragung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter festgestellt:

Die Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von

Winter- und Sommerweizen,
Spelz — Dinkel, Fesen — sowie Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),
Winter- und Sommerroggen,
Gerste (Winter- und Sommerfrucht),
Mengengetreide,
Hafer,
Mischfrucht,

Hälsenfrüchten — rein oder im Gemenge mit Gerste oder Hafer zur Grünfuttergewinnung —, Lupinen (zum Unterpflügen, zur Grünfutter- oder Körnergewinnung), Erbsen und Besenfrüchten, Erb-
bohnen (Stangen-, Buschbohnen), Linjen, Acker- (Sau-) Bohnen, Wicken zur Körnergewinnung —

Delfrüchten — Raps und Rübsen, Mohn, Dotter, Sonnenblumen u. a. —
Gespinstpflanzen — Flach (Lein), Hanf —, Kartoffeln,
Zuckerrüben,

Futterrüben — Runkelrüben, Kohlrüben (Bodenkohlrabi, Bruten), Wasserrüben, Herbstrüben, Stoppelrüben (Turnips), Möhren (Karotten) —
Gemüsen zur menschlichen Nahrung,
Futterpflanzen zur Grünfutter- und Heugewinnung —, Klee aller Art auch mit Beimischung von Gräsern, Luzerne und andere (Serradella als Hauptfrucht, Sparsette usw., auch in Mischung) —

sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gesamten bestellten und nicht bestellten Ackerflächen und die Weideflächen.

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden oder den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten ob.

Die Ernteflächen sind in Ar anzugeben; andere Flächenangaben sind unzulässig (1 Viertelmorgen = 9 Ar).

Das Bürgermeisteramt oder die von ihm beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Ernteflächen die Grundstück der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grund-

stücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorzüglich die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder wesentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.
Durlach den 31. Mai 1916.
Großherzogliches Bezirksamt.

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H., Berlin, macht bekannt, daß mit dem 29. Mai 1916 in Hamburg, Neuer Wandrahm 1, Fernsprecher: Gruppe 4, Nr. 9570/72, Telegramm-Adresse für die Abteilung Kaffee: Kriegskaffee, Telegramm-Adresse für die Abteilung Tee: Kriegstee, eine Zweigniederlassung unter der Firma: „Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H., Zweigniederlassung Hamburg“

errichtet wird.
Der Zweck der Errichtung der Zweigniederlassung ist, die Einfuhr von Kaffee und Tee zu fördern und zu regeln.

Die Uebernahme-Erklärungen des Kriegsausschusses werden in Gemäßheit der Bekanntmachungen des Reichskanzlers über Einfuhr von Kaffee und Tee aus dem Auslande vom 6. April 1916 (R.G.Bl. S. 247 u. ff. bezw. 250 u. ff.) erfolgen.

Den an der Einfuhr von Kaffee und Tee beteiligten Kreisen des deutschen Fachhandels wird anheimgestellt, Anfragen über die Einfuhr an die betreffende Abteilung der Zweigniederlassung in Hamburg zu richten.
Durlach den 29. Mai 1916
Großherzogliches Bezirksamt

Die Maul- und Klauenseuche ver.
In der Gemeinde Forst, Amt Bruchsal, ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.
Durlach den 27. Mai 1916
Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- u. Klauenseuche: in Brödingen betr.
In Pforzheim-Brödingen ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.
Durlach den 30. Mai 1916.
Großherzogliches Bezirksamt.

Daniela Konfektionshaus Karlsruhe.

Mäntel, Blusen!

Sommermäntel

№ 8.75 14.75 19.75

Schwarze Moirée-Jacken

von № 18.75 an

Schwarze u. blaue Alpakamäntel

№ 28.75

Wasserdichte Nipsmäntel

in braun, lilä, grün und blau

№ 29.75

Sommer-Jacken

№ 6.75 9.75 11.75

Weiß u. farbige Blusen

von № 1.45 an.

Große Auswahl in

weißen, schwarzen und farbigen

Seide- und Schleierstoffen.

Wilhelmstraße 34, 1. Uf.

Keine Ladenspeisen.

Ein fast noch neues Damen-
Fahrrad mit pr. Gummi und
Torpedofreilaufl billig zu verkaufen
Grödingen, Schulstr. 3.

Guterhaltener Kinderwagen

(Korbgeflecht) billig abzugeben

Pfingstraße 10.

Ein noch gut erhaltener Siegel-
und Säckwagen ist billig zu ver-
kaufen Wilhelmstr. 5, 3. St. llk.

Hierzu Nr. 39 und 40 des Amtlichen

Berichtigungsblattes für den Amts-

besitz Durlach